

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Bundesverband Burnout und Depression e.V.“ und kann als „BBuD e.V.“ abgekürzt werden (im Folgenden „Verband“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Neuss. Das Verbandsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss unter der Nummer 2734 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung von Wissenschaft und Bildung, um Betroffene von Burnout und Depressionen sowie gefährdete Personen mit stressinduzierten Erkrankungen zu unterstützen und ein gesundes Leistungsklima zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vertretung der Interessen von Betroffenen mit dem Ziel, niederschwellige Angebote wie Selbsthilfe zu ermöglichen;
 - b) Förderung des Erfahrungsaustauschs durch Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie regionale Selbsthilfearbeit mit dem Ziel, das Selbstbewusstsein der Betroffenen zu stärken bzw. zu stabilisieren;
 - c) gesundheitspolitische Arbeit auf Bundes-, Landes- und Ortsebene zur Förderung eines gesunden Leistungsklimas;
 - d) Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, um Anliegen, Forderungen und Rechte der Betroffenen in Gremien sowie in der politischen und allgemeinen Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen;
 - e) Aufklärung und Sensibilisierung von Unternehmen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Betroffenen und Unternehmen zu stärken;
 - f) Koordination und administrative sowie organisatorische Unterstützung rechtlich selbstständiger Vereine, Landes- und Ortsverbände, soweit diese gegründet werden.
- (4) Der Verband organisiert Selbsthilfe und versteht sich als eine Selbsthilfeorganisation.
- (5) Der Verband ist parteipolitisch neutral und konfessionell offen.

- (6) Der Verband darf sich zur Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke an anderen gemeinnützigen Körperschaften beteiligen. Für die Eingehung einer Beteiligung nach diesem Absatz ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband kennt vier Formen der Mitgliedschaft:
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Verbandes bejaht und unterstützt. Ein ordentliches Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
- (3) Verbandsmitglied können nur rechtlich selbstständige Vereine, Landes- und Ortsverbände werden, die ihre Gemeinnützigkeit nachgewiesen haben. Verliert ein Verbandsmitglied seine Gemeinnützigkeit, führt dies automatisch und unmittelbar zum Ausschluss aus dem Bundesverband. Jeder Verein, Landes- und Ortsverband verfügt über das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds.
- (4) Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Sie können an der Meinungsbildung nur beratend mitwirken.
- (5) Ehrenmitgliedschaften kann der Vorstand des Bundesverbands verleihen. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei und können an der Meinungsbildung nur beratend mitwirken.
- (6) Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform an den Vorstand bzw. an ein Vorstandsmitglied zu richten.
- (7) Über den Antrag auf Aufnahme in den Bundesverband entscheidet der Vorstand.
- (8) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Ablehnung in

Textform die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die darüber entscheidet.

- (9) Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Gemeinnützigkeit oder Auflösung der Körperschaft.
- (10) Der Austritt kann mit einer Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen.
- (11) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag ohne Begründung länger als ein Jahr nicht bezahlt hat.
- (12) Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Zwecken des Verbandes zuwiderhandelt, mit sofortiger Wirkung ausschließen. Er teilt den Ausschluss dem Mitglied in Textform mit Begründung mit. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlusses in Textform Widerspruch einzulegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.
- (13) Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Verbandsvermögen und keinen Anspruch auf anteiliger oder ganzer Beitragsrückerstattung.

§ 5 Ideelle und organisatorische Ausrichtung

- (1) Der Zweck und die Ziele des Verbandes sind unvereinbar mit den Lehren von L. Ron Hubbard und anderer vergleichbarer Organisationen. Werbung für, Kooperation mit sowie die Mitgliedschaft in diesen Organisationen sind unvereinbar mit einer Mitgliedschaft im Verband und führen zum unmittelbaren Verlust der Mitgliedschaft.
- (2) Der Verband wahrt Neutralität und Unabhängigkeit gegenüber Wirtschaftsunternehmen.

§ 6 Pflichten und Zusammenspiel

- (1) Die Mitglieder des Bundesverbandes sollen sich auf Landesebene zu rechtlich selbstständigen Landesverbänden oder wenigstens Landesarbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Die Landesverbände können als rechtlich selbstständige Verbände, sobald die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist, Verbandsmitglied im Bundesverband werden.

- (2) Die Satzungen der Landesverbände sind in ihrem Satzungszweck von der Satzung des Bundesverbandes bestimmt. Dies gilt entsprechend für Landesarbeitsgemeinschaften, soweit sie ein vergleichbares Regelwerk haben.
- (3) Die Zusammenarbeit des Bundesverbandes mit den Landesverbänden bzw. Landesarbeitsgemeinschaften ist in einer Geschäftsordnung zu regeln. Diese Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes zu beschließen.
- (4) Die rechtlich selbstständigen Ortsverbände bzw. Selbsthilfegruppen in den Ländern, in denen Landesverbände gegründet werden, sollen Mitglied des entsprechenden Landesverbands werden.
- (5) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Bundesverbandes und im Interesse der Zielgruppe einzusetzen und dazu beizutragen, dass der Zusammenhalt der Mitgliedsorganisationen und des Bundesverbandes in Deutschland gewahrt und gefördert wird.
- (6) Der Bundesverband verpflichtet sich, die Interessen seiner Mitglieder und der Zielgruppe zu vertreten.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich in der Form einer Präsenzveranstaltung statt. Sie wird von dem Vorstand geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Person mit der Moderation betraut.
- (3) Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 2 kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten

Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder 1/3 der Mitglieder in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
- (5) Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Er kann ferner bestimmen, dass die Mitgliederversammlung durch geeignete elektronische Kommunikationsmittel in Bild und Ton übertragen wird und Mitglieder sich auf diesem Wege mit elektronischen Kommunikationsmitteln an Abstimmungen beteiligen können. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens 10 Kalendertage vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist den Mitgliedern in Textform vor Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung erweitert werden.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über Satzungsänderungen, über Beitragsanhebungen und über die Auflösung des Verbandes, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Einberufung erfolgt in Textform, insbesondere auch per E-Mail, durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied dem Verband in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beratende und beschlussfassende Organ des Verbandes und zuständig für alle

Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen sind.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - c) Wahl des Vorstandes einschließlich der Bestimmung der zwei Vorsitzenden und des Schatzmeisters sowie Entlastung und Abwahl des Vorstandes;
 - d) Wahl und Abberufung von bis zu sechs Beisitzern und deren Stellvertretern;
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern und Entgegennahme der Kassenprüfung;
 - f) Festlegung der Ziele für das folgende Jahr und darüber hinaus;
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung);
 - h) Festlegung der Höhe der Ehrenamtspauschale für Mitglieder des Gesamtvorstandes;
 - i) Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes;
 - j) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in Einspruchsfällen;
 - k) Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit mit den Landesverbänden;
 - l) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied oder Verbandsmitglied des Verbands ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Wird die Versammlung online übertragen, steht eine mit elektronischen Kommunikationsmitteln abgegebene Stimme der persönlichen Stimmrechtsausübung gleich.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit sich aus zwingendem Recht oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmungen festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter zu bestätigen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den zwei Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Verbandes sein. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt im Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der verbleibende Vorstand ein weiteres Verbandsmitglied bis zum Ende der Amtszeit zum Vorstand berufen.
- (4) Die Einladung und Vorbereitung seiner Sitzungen obliegen dem Vorstand selbst. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, fernmündlich, in Textform (insbesondere per E-Mail) oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder vorab informiert wurden und kein Widerspruch erfolgt ist.
- (5) Dem Schatzmeister kann eine gesonderte Einzelvollmacht erteilt werden. Bei Ausgaben des Verbandes, die den Betrag der Einzelvollmacht des Schatzmeisters überschreiten, ist die Gegenzeichnung der beiden Vorsitzenden notwendig. Die Höhe der Einzelvollmacht wird jährlich in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (6) Der Vorstand führt und koordiniert die Geschäfte des Verbandes und setzt die Ziele aus der Mitgliederversammlung um. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) Aufstellung und Abwicklung des Jahreshaushalts und Feststellung der Jahresrechnung;
 - b) Verwaltung des Verbandsvermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung;
 - c) Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern;
 - d) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - e) Aufnahme von Mitgliedern;

- f) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden;
- g) Behandlung der Vorschläge des Beirats.

§ 12 Beisitzer; Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus BGB-Vorstand, deren Vertreter und den Beisitzern sowie deren Vertreter.
- (2) Die Beisitzer und deren Vertreter handeln im Auftrag des Vorstandes; Sie sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Die Einladung und Vorbereitung der Sitzungen des Gesamtvorstands obliegen dem Gesamtvorstand selbst. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand kann mit einem einvernehmlichen Beschluss den Antrag des Gesamtvorstands ablehnen. Ein Gesamtvorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, fernmündlich, in Textform (insbesondere per E-Mail) oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder vorab informiert wurden und kein Widerspruch erfolgt ist.
- (4) Die Gesamtvorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und die Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreitet.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verband.

§ 13 Geschäftsführer

- (1) Die Aufgaben des Geschäftsführers sind in einer vom Vorstand definierten Aufgabenbeschreibung festgelegt.

§ 14 Beirat

- (1) Der Vorstand kann bis zu fünf Beiratsmitglieder (natürliche oder juristische Personen) auf die Dauer von zwei Jahren ernennen.
- (2) Im Beirat können sich Verbandsmitglieder, die jeweils durch eine natürliche Person vertreten werden, beratend und unterstützend beteiligen.
- (3) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes jährlich oder bei Bedarf zusammen. Er wird darüber hinaus einberufen, wenn dies ein Drittel der Beiratsmitglieder oder das Verbandsinteresse verlangt.
- (4) Die Aufgaben des Beirates umfassen:
 - a) Erarbeitung von Anregungen zur Erfüllung der besonderen Aufgaben des Bundesverbandes;
 - b) Beratung und Unterstützung des Vorstands mit seinem Netzwerk in allen Fragen.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Jährlich hat mindestens eine Kassenprüfung durch einen der Kassenprüfer zu erfolgen.
- (2) Es werden bis zu zwei Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie dürfen weder dem Gesamtvorstand noch anderen Verbandsorganen angehören und dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein.
- (3) Wiederwahl ist möglich. Wenn vorzeitig ein Kassenprüfer zurücktritt, kann der verbleibende Kassenprüfer ein Mitglied als Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (4) Ein Kassenprüfer erstattet seinen Bericht der Mitgliederversammlung.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine Vierfünftel-Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Liquidator. Sofern die Mitgliederversammlung dies nicht beschließt, sind der geschäftsführende Vorstand die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an den

Paritätischen NRW e.V., Loher Str. 7, 42283 Wuppertal; dieser hat es unmittelbar und ausschließlich zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Sprachregelung

- (1) Wenn im Text der Satzung oder der Ordnungen des Verbandes bei der Funktionsbezeichnung die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 19 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach ihrem Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.